

Bürgeramt

Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzgesetzes – Erfordernis der Erlaubnis nach Paragraph 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Gewerbeordnung für Vermittler von partiarischen Darlehen, Nachrangdarlehen sowie bestimmter Arten von Direktinvestments

Mit Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzgesetzes zum 10. Juli 2015 wurden partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen sowie bestimmte Arten von Direktinvestments in den Katalog der Vermögensanlagen nach Paragraph 1 Absatz 2 des Gesetzes über Vermögensanlagen aufgenommen. Deren Vermittlung bzw. die Anlageberatung erfordert künftig die Erlaubnis nach Paragraph 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Gewerbeordnung für Finanzanlagenvermittler.

Für Darlehensvermittler, die partiarische Darlehen und/oder Nachrangdarlehen mit einer am 10. Juli 2015 bereits bestehenden Erlaubnis nach Paragraph 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Gewerbeordnung vermitteln und diese Tätigkeit weiterhin ausüben wollen, besteht die Möglichkeit, die **erforderliche Erlaubnis bis spätestens zum 01. Januar 2016 in einem vereinfachten Verfahren zu beantragen**. Lediglich die Berufshaftpflichtversicherung bezogen auf Tätigkeiten nach Paragraph 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Gewerbeordnung ist nachzuweisen. Der Sachkundenachweis nach Paragraph 34f Absatz 2 Nummer 4 Gewerbeordnung ist bis zum 01. Juli 2016 entsprechend Paragraph 157 Absätze 5 und 6 Gewerbeordnung nachzureichen.

Auch sonstige Anlagen, die einen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung gewähren oder im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld einen vermögenswerten auf Barausgleich gerichteten Anspruch vermitteln, sind mit Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzes zum 10. Juli 2015 in den Katalog der Vermögensanlagen aufgenommen worden. **Die Neuregelung des Paragraphen 1 Absatz 2 Nummer 7 des Gesetzes über Vermögensanlagen** hat zur Folge, dass auch die bisher erlaubnisfreie Vermittlung bestimmter Arten von Direktinvestments (z. B. Container oder Edelmetalle) eine Erlaubnispflicht nach Paragraph 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Gewerbeordnung auslöst. Die Erlaubnispflicht für die Finanzprodukte besteht jedoch, anderes als bei partiarischen Darlehen und Nachrangdarlehen, erst ab dem **16. Oktober 2015**. Allerdings ist hierfür keine Übergangsregelung vorgesehen, das heißt, sämtliche Erlaubnisvoraussetzungen sind vor Erlaubniserteilung nach Paragraph 157 Absatz 7 Gewerbeordnung nachzuweisen.

Für Gewerbetreibende, die bereits über eine Erlaubnis nach Paragraph 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Gewerbeordnung verfügen und weiterhin oder künftig partiarische Darlehen und/oder Nachrangdarlehen und/oder bestimmte Arten von Direktinvestments vermitteln wollen, besteht kein Handlungsbedarf. Sie sind berechtigt, seit dem 10. Juli 2015 mit dieser Erlaubnis partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen zu vermitteln, ohne dass es eine Erweiterung ihrer Erlaubnis, einer erneuten Vorlage der Berufshaftpflichtversicherung gegenüber der Erlaubnisbehörde oder eines erneuten

Sachkundenachweises bedarf. Dasselbe gilt für die ab 16. Oktober 2015 erlaubnispflichtige Vermittlung von Vermögensanlagen im Sinne von Paragraf 1 Absatz 2 Nummer 7 des Gesetzes über Vermögensanlagen.

Unsere Kontaktdaten

Sie erreichen uns: Telefon: 0361 655-7816, Fax: 0361 655-7777
Hausanschrift: Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt
Stadtbahn: Linien 1, 2, 3, 5, 6
Haltestelle: Hauptbahnhof
Postanschrift: Stadtverwaltung Erfurt, Bürgeramt
 Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten
 99111 Erfurt
E-Mail: buengeramt@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de/ef114412

Unsere Sprechzeiten

Montag 09:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag 09:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 bis 12:30 Uhr